

RICHTLINIE 2006/4/EG DER KOMMISSION**vom 26. Januar 2006****zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG des Rates bezüglich der Rückstandshöchstgehalte für Carbofuran****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,gestützt auf die Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei Getreide und Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, spiegeln die Rückstandshöchstgehalte den Einsatz der Mindestmenge an Pestiziden wider, die erforderlich ist, um einen wirksamen Pflanzenschutz zu erzielen. Die Pestizide sind so einzusetzen, dass die Rückstandsmenge so gering wie möglich und toxikologisch vertretbar ist, insbesondere im Hinblick auf den Umweltschutz und die geschätzte Aufnahme mit der Nahrung durch die Verbraucher. Die gemeinschaftlichen Rückstandshöchstgehalte bilden die oberen Grenzwerte für solche Rückstände, die in Erzeugnissen enthalten sein dürfen, wenn die Erzeuger eine gute landwirtschaftliche Praxis betreiben.
- (2) Die Rückstandshöchstgehalte für Pestizide werden ständig überprüft. Sie werden geändert, um neuen Informationen und Daten Rechnung zu tragen. Ergibt die zugelassene Verwendung von Pestiziden keine bestimmbar Rückstände in oder auf dem Lebensmittel, oder ist die Verwendung nicht zugelassen, oder ist die von Mitgliedstaaten zugelassene Verwendung nicht durch die erforderlichen Daten gestützt, oder werden in Drittländern Mittel verwendet, die zu Rückständen in oder auf Lebensmitteln führen, die auf den Gemeinschaftsmarkt gelangen können und über die keine ausreichenden Daten vorliegen, so wird die untere analytische Bestimmungsgrenze als Rückstandshöchstgehalt festgesetzt.

- (3) Mehrere Mitgliedstaaten haben der Kommission angesichts von Bedenken über die Aufnahme mit der Nahrung durch die Verbraucher Änderungswünsche für einzelstaatliche Rückstandshöchstgehalte gemäß Artikel 8 der Richtlinie 90/642/EWG mitgeteilt. Der Kommission wurden Vorschläge zur Änderung der gemeinschaftlichen Rückstandshöchstgehalte übermittelt.
- (4) Die lebenslange und die kurzzeitige Verbraucherexposition bei Aufnahme der unter diese Richtlinie fallenden Pestizide über Lebensmittel ist gemäß den in der Europäischen Union verwendeten Methoden und Verfahren unter Berücksichtigung der Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation⁽³⁾ geprüft und bewertet worden. Auf dieser Grundlage sollten neue Rückstandshöchstgehalte festgesetzt werden, um zu gewährleisten, dass es zu keiner unannehmbaren Verbraucherexposition kommt.
- (5) Die etwaige akute Verbraucherexposition bei Aufnahme jedes der Lebensmittel, das Rückstände dieser Pestizide enthalten könnte, ist gemäß den in der Europäischen Union verwendeten Methoden und Verfahren unter Berücksichtigung der von der Weltgesundheitsorganisation veröffentlichten Leitlinien geprüft und bewertet worden. Das Ergebnis war, dass das Vorhandensein von Pestizidrückständen, die die in dieser Richtlinie vorgeschlagenen Rückstandshöchstgehalte nicht überschreiten, keine akuten toxischen Wirkungen haben.
- (6) Die Handelspartner der Gemeinschaft wurden über die Welthandelsorganisation zu den vorgeschlagenen Rückstandshöchstgehalten konsultiert, und ihre diesbezüglichen Äußerungen wurden berücksichtigt.
- (7) Die Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG sollten entsprechend geändert werden.
- (8) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Teil A des Anhangs II der Richtlinie 86/362/EWG wird entsprechend Anhang I dieser Richtlinie geändert.

⁽¹⁾ ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 37. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/76/EG der Kommission (ABl. L 293 vom 9.11.2005, S. 14).

⁽²⁾ ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 71. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/76/EG.

⁽³⁾ „Guidelines for predicting dietary intake of pesticide residues“ (überarbeitete Fassung), erstellt vom GEMS/Food Programme in Zusammenarbeit mit dem Codex Committee on Pesticide Residues, 1997 von der Weltgesundheitsorganisation veröffentlicht (WHO/FSF/FOS/97.7).

Artikel 2

Teil A des Anhangs II der Richtlinie 90/642/EWG wird entsprechend Anhang II dieser Richtlinie geändert.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis spätestens 27. Juli 2006 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Sie wenden diese Vorschriften ab spätestens 27. Juli 2006 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Januar 2006

Für die Kommission

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission

ANHANG I

In Teil A des Anhangs II der Richtlinie 86/362/EWG erhält die Zeile betreffend Carbofuran folgenden Wortlaut:

„Pestizidrückstand	Höchstgehalt in mg/kg
Carbofuran (Summe des Gehalts an Carbofuran und 3-Hydroxycarbofuran, berechnet als Carbofuran)	0,02 (*) Getreide
(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.“	

ANHANG II

In Teil A des Anhangs II der Richtlinie 90/642/EWG erhalten die Zeilen betreffend Carbofuran folgenden Wortlaut

Pestizidrückstände und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)	
Gruppen und Beispiele bestimmter Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Carbofuran (Summe des Gehalts an Carbofuran und 3-Hydroxycarbofuran, berechnet als Carbofuran)
„1. Früchte, frisch, getrocknet oder ungekocht, durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker; Schalenfrüchte	
i) ZITRUSFRÜCHTE	0,3
Grapefruit	
Zitronen	
Limonen	
Mandarinen (einschließlich Clementinen und anderer Hybriden)	
Orangen	
Pomelos	
Sonstige	
ii) SCHALENFRÜCHTE (mit oder ohne Schale)	0,02 (*)
Mandeln	
Paranüsse	
Kaschunüsse	
Esskastanien, Edelkastanien	
Kokosnüsse	
Haselnüsse	
Macadamianüsse	
Pekannüsse	
Pinienkerne, Pignoli	
Pistazien	
Walnüsse	
Sonstige	
iii) KERNOBST	0,02 (*)
Äpfel	
Birnen	
Quitten	
Sonstige	
iv) STEINOBST	0,02 (*)
Aprikosen, Marillen	
Kirschen	

Pestizidrückstände und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)	
Gruppen und Beispiele bestimmter Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Carbofuran (Summe des Gehalts an Carbofuran und 3-Hydroxycarbofuran, berechnet als Carbofuran)
Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und anderer Hybriden)	
Pflaumen, Zwetschgen	
Sonstige	
v) BEEREN UND KLEINOBST	0,02 (*)
a) Tafel- und Keltertrauben	
Tafeltrauben	
Keltertrauben	
b) Erdbeeren (ohne Wildfrüchte)	
c) Strauchbeerenobst (ohne Wildfrüchte)	
Brombeeren	
Amerikanische Brombeerarten	
Loganbeeren	
Himbeeren	
Sonstige	
d) Anderes Kleinobst und Beeren (ohne Wildfrüchte)	
Heidelbeeren	
Preiselbeeren	
Johannisbeeren, Ribisel (rot, schwarz und weiß)	
Stachelbeeren	
Sonstige	
e) Wildbeeren und Wildobst	
vi) SONSTIGE FRÜCHTE	0,02 (*)
Avocadofrüchte	
Bananen	
Datteln	
Feigen	
Kiwis	
Kumquats	
Litchis	
Mangos	
a) Oliven	
Tafeloliven	
Oliven zur Ölgewinnung	

Pestizidrückstände und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)	
Gruppen und Beispiele bestimmter Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Carbofuran (Summe des Gehalts an Carbofuran und 3-Hydroxycarbofuran, berechnet als Carbofuran)
Passionsfrüchte	
Ananas	
Papayas	
Sonstige	
2. Gemüse, frisch oder ungekocht, gefroren oder getrocknet	0,02 (*)
i) WURZEL- UND KNOLLENGEMÜSE	
Rote Rüben, Rote Bete	
Karotten und Möhren	
Knollensellerie	
Meerrettich, Kren	
Topinambur	
Pastinaken	
Petersilienwurzel	
Radieschen und Rettiche	
Schwarzwurzeln	
Süßkartoffeln, Bataten	
Kohlrüben, Steckrüben, Wruken, Krautrüben	
Speiserüben, Weiße Rüben, Stoppelrüben	
Yamswurzeln	
Sonstige	
ii) ZWIEBELGEMÜSE	
Knoblauch	
Zwiebeln	
Schalotten	
Frühlingszwiebeln	
Sonstige	
iii) FRUCHTGEMÜSE	
a) Solanaceen	
Tomaten, Paradeiser	
Paprika	
Auberginen/Melanzani	
Sonstige	

Pestizidrückstände und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)	
Gruppen und Beispiele bestimmter Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Carbofuran (Summe des Gehalts an Carbofuran und 3-Hydroxycarbofuran, berechnet als Carbofuran)
b) Cucurbitaceen — mit genießbarer Schale	
Salat- und Gemüsegurken	
Einlegegurken	
Zucchini	
Sonstige	
c) Cucurbitaceen — mit ungenießbarer Schale	
Melonen	
Kürbisse	
Wassermelonen	
Sonstige	
d) Zuckermais	
iv) KOHLGEMÜSE	
a) Blumenkohle	
Brokkoli	
Blumenkohl, Karfiol	
Sonstige	
b) Kopfkohle	
Rosenkohl, Kohlsprossen	
Kopfkohl	
Sonstige	
c) Blattkohle	
Chinakohl	
Grünkohl	
Sonstige	
d) Kohlrabi	
v) BLATTGEMÜSE UND FRISCHE KRÄUTER	
a) Salate und ähnliche Arten	
Gartenkresse	
Feldsalat	
Kopfsalat	
Breitblättrige Endivie (<i>Cichorium endivia</i> var. <i>latifolium</i>)	
Sonstige	

Pestizidrückstände und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)	
Gruppen und Beispiele bestimmter Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Carbofuran (Summe des Gehalts an Carbofuran und 3-Hydroxycarbofuran, berechnet als Carbofuran)
b) Spinat und ähnliche Arten	
Spinat	
Mangold	
Sonstige	
c) Brunnenkresse	
d) Chicorée	
e) Frische Kräuter	
Kerbel	
Schnittlauch	
Petersilie	
Blattsellerie	
Sonstige	
vi) HÜLSENGEMÜSE (frisch)	
Bohnen (mit Hülsen)	
Bohnen (ohne Hülsen)	
Erbsen (mit Hülsen)	
Erbsen (ohne Hülsen)	
Sonstige	
vii) STÄNGELGEMÜSE (frisch)	
Spargel	
Kardonen	
Stangensellerie	
Fenchel	
Artischocken	
Lauch, Porree	
Rhabarber	
Sonstige	
viii) PILZE	
a) Zuchtpilze	
b) Wildpilze	
3. Hülsenfrüchte	0,02 (*)
Bohnen	
Linsen	

Pestizidrückstände und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)	
Gruppen und Beispiele bestimmter Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Carbofuran (Summe des Gehalts an Carbofuran und 3-Hydroxycarbofuran, berechnet als Carbofuran)
Erbsen	
Sonstige	
4. Ölsaaten	0,1
Leinsamen	
Erdnüsse	
Mohnsamen	
Sesamsamen	
Sonnenblumenkerne	
Rapssamen	
Sojabohnen	
Senfkörner	
Baumwollsaamen	
Sonstige	
5. Kartoffeln	0,02 (*)
Frühkartoffeln	
Lagerkartoffeln	
6. Tee (getrocknete und fermentierte oder nicht fermentierte Blätter und Blattstiele von <i>Camellia sinensis</i>)	0,05 (*)
7. Hopfen (getrocknet), einschließlich Hopfenpellets und nicht konzentriertes Hopfenpulver	0,05 (*)
(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze."	